



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.02.2023

### **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bayern**

2022 wurden in Bayern mehr als doppelt so viele ausländische Kinder und Jugendliche ohne Eltern oder andere Bezugspersonen aufgegriffen als in den Jahren zuvor. Lediglich rund 17 Prozent der Erstaufgriffe im gesamten Kalenderjahr 2022 seien hierbei Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gewesen. Die Kommunen wissen kaum noch, wie die Unterbringung der Betroffenen sichergestellt werden soll und die Staatsregierung verweist auf die Verantwortung des Bundes. Zudem verschärften fehlende Fachkräfte im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den Aufbau von zusätzlichen Unterbringungskapazitäten. Dabei werden die Länder seit 2016 mit einer Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Geflüchtete von 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil jährlich unterstützt sowie ab 2023 mit einem Betrag von 1,5 Mrd. Euro für Geflüchtete aus der Ukraine und einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro jährlich. Laut Presseangaben spricht das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) von einem „aktuell hochdynamischen und unkalkulierbaren“ Geschehen und pragmatische und flexible Lösungen müssten umgesetzt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich aktuell in Bayern (bitte nach Ort, Anzahl und Herkunftsland auflisten)? ..... 3
- 1.2 Wie sind die aktuellen Kapazitäten in den Einrichtungen für UMA (bitte aufgliedern nach Unterbringungskapazitäten, tatsächlicher Belegung, Besetzung des Fachpersonals, nach Kommune und Einrichtung)? ..... 6
- 1.3 Da die Verteilung von UMA bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt: Wie sieht das Verteilungsverfahren in Bayern aus (bitte die Sicherstellung der gerechten Verfahren zur Entlastung der Kommunen darstellen)? ..... 6
- 2.1 Wie wurden die 350 Mio. Euro (über den Umsatzsteueranteil) der Entlastungspauschale für UMA des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 verwendet (bitte aufgliedern nach Jahr und Kommune)? ..... 7
- 2.2 Wie viel von der Entlastungspauschale ist in diesem Zeitraum tatsächlich jeweils in die verschiedenen Posten geflossen (bitte die genauen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe benennen und aufschlüsseln nach Versorgung, Unterbringung, Betreuung und weiteren Posten, pro Jahr und Kommune)? ..... 7

---

2.3	Wie ändert sich die Verteilung der Finanzen im Jahr 2023 im Hinblick auf die Unterstützung des Bundes durch die allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro jährlich und der Pauschale für Geflüchtete aus der Ukraine in Höhe von 1,5 Mrd. Euro jährlich, welche die bisherigen Pauschalen ablöst (bitte hier Bezug nehmen auf die Fragestellungen 2.1 bis 2.2)? .....	7
3.1	Da nur 17 Prozent der Erstaufgriffe 2022 der UMA in Bayern Kinder und Jugendliche aus der Ukraine waren, jedoch deutlich mehr Finanzen für Geflüchtete aus der Ukraine vorhanden sind, wird die Finanzierung prozentual sichergestellt? .....	7
3.2	Wie bewertet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung aufgrund der Herkunft der ausländischen Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Verteilung der Finanzen? .....	8
4.1	Was wird seitens der Staatsregierung bereits unternommen, um dem aktuell „hochdynamischen und unkalkulierbaren“ Geschehen entgegenzuwirken? .....	8
4.2	Welche konkreten pragmatischen und flexiblen Lösungsansätze beabsichtigt die Staatsregierung durchzuführen, um die Kommunen zu entlasten? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	10

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bezüglich der Fragen 2.1 bis 3.2**

vom 10.03.2023

## 1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich aktuell in Bayern (bitte nach Ort, Anzahl und Herkunftsland auflisten)?

Zum Stichtag 28.02.2023 hielten sich laut Abfrage des Bundesverwaltungsamts (BVA) 3 396 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) inkl. junger Volljähriger (ehemalige UMA), die noch unter dem Dach der Jugendhilfe versorgt werden, in Bayern auf. Die Aufteilung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten stellt sich wie folgt dar:

### Übersicht Regierungsbezirke (lt. Meldung BVA, Stand 28.02.2023)

Regierungsbezirk Oberbayern	1 389
Regierungsbezirk Niederbayern	288
Regierungsbezirk Oberpfalz	261
Regierungsbezirk Oberfranken	265
Regierungsbezirk Mittelfranken	470
Regierungsbezirk Unterfranken	273
Regierungsbezirk Schwaben	450
Summe	3 396

### Übersicht Landkreise und kreisfreie Städte (lt. Meldung BVA, Stand 28.02.2023)

#### Oberbayern

Stadt Ingolstadt	40
Landeshauptstadt München	629
Stadt Rosenheim	15
Landkreis Altötting	28
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	35
Landkreis Berchtesgadener Land	22
Landkreis Dachau	28
Landkreis Ebersberg	32
Landkreis Eichstätt	36
Landkreis Erding	34
Landkreis Freising	31
Landkreis Fürstenfeldbruck	50
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	20
Landkreis Landsberg am Lech	26
Landkreis Miesbach	21
Landkreis Mühldorf a. Inn	28
Landkreis München	82
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	28

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	39
Landkreis Rosenheim	59
Landkreis Starnberg	32
Landkreis Traunstein	39
Landkreis Weilheim-Schongau	35
Summe	1 389

### Niederbayern

Stadt Landshut	16
Stadt Passau	12
Stadt Straubing	12
Landkreis Deggendorf	32
Landkreis Dingolfing-Landau	24
Landkreis Freyung-Grafenau	19
Landkreis Kelheim	26
Landkreis Landshut	37
Landkreis Passau	42
Landkreis Regen	16
Landkreis Rottal-Inn	28
Landkreis Straubing-Bogen	24
Summe	288

### Oberpfalz

Stadt Amberg	10
Stadt Regensburg	45
Stadt Weiden i. d.OPf.	9
Landkreis Amberg-Sulzbach	24
Landkreis Cham	21
Landkreis Neumarkt i. d.OPf.	30
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	24
Landkreis Regensburg	46
Landkreis Schwandorf	35
Landkreis Tirschenreuth	17
Summe	261

### Oberfranken

Stadt Bamberg	37
Stadt Bayreuth	21
Stadt Coburg	12
Stadt Hof	10
Landkreis Bamberg	32
Landkreis Bayreuth	21
Landkreis Coburg	19
Landkreis Forchheim	26

---

Landkreis Hof	23
Landkreis Kronach	18
Landkreis Kulmbach	19
Landkreis Lichtenfels	16
Landkreis Wunsiedel	11
Summe	265

**Mittelfranken**

Stadt Ansbach	12
Stadt Erlangen	30
Stadt Fürth	41
Stadt Nürnberg	137
Stadt Schwabach	11
Landkreis Ansbach	40
Landkreis Erlangen-Höchstadt	34
Landkreis Fürth	48
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	18
Landkreis Nürnberger Land	45
Landkreis Roth	30
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	24
Summe	470

**Unterfranken**

Stadt Aschaffenburg	16
Stadt Schweinfurt	11
Stadt Würzburg	31
Landkreis Aschaffenburg	34
Landkreis Bad Kissingen	18
Landkreis Haßberge	19
Landkreis Kitzingen	23
Landkreis Main-Spessart	14
Landkreis Miltenberg	30
Landkreis Rhön-Grabfeld	12
Landkreis Schweinfurt	30
Landkreis Würzburg	35
Summe	273

**Schwaben**

Stadt Augsburg	81
Stadt Kaufbeuren	11
Stadt Kempten	22
Stadt Memmingen	13
Landkreis Aichach-Friedberg	31
Landkreis Augsburg	50

Landkreis Dillingen a. d. Donau	18
Landkreis Donau-Ries	29
Landkreis Günzburg	27
Landkreis Lindau	25
Landkreis Neu-Ulm	43
Landkreis Oberallgäu	37
Landkreis Ostallgäu	34
Landkreis Unterallgäu	29
Summe	450

Eine Erhebung des jeweiligen Herkunftslands und/oder des Aufenthaltsorts erfolgt statistisch nicht.

**1.2 Wie sind die aktuellen Kapazitäten in den Einrichtungen für UMA (bitte aufgliedern nach Unterbringungskapazitäten, tatsächlicher Belegung, Besetzung des Fachpersonals, nach Kommune und Einrichtung)?**

UMA werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, versorgt und betreut. Dabei handelt es sich um Pflichtaufgaben der Landkreise / kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis. Einrichtungen, die ausschließlich auf die Zielgruppe der UMA spezialisiert sind, existieren in Bayern nur vereinzelt. Vielmehr werden für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA alle Angebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe genutzt, sowohl für die (vorläufige) Inobhutnahme nach §§ 42 ff Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als auch für die Anschlussmaßnahmen. Eine Aufschlüsselung der Unterkünfte nach Regierungsbezirken und Kommunen ist mangels Differenzierung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (zwischen UMA und „sonstigen jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf“) nicht möglich. Im Übrigen werden Daten zu Unterbringungskapazitäten, tatsächlicher Belegung und Besetzung des Fachpersonals statistisch nicht erhoben.

**1.3 Da die Verteilung von UMA bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgt: Wie sieht das Verteilungsprozedere in Bayern aus (bitte die Sicherstellung der gerechten Verfahren zur Entlastung der Kommunen darstellen)?**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (Bundesgesetzblatt – BGBl. – I S. 1802) zum 01.11.2015, welches auf Initiative Bayerns eingeführt wurde, wurde die bundesweite Versorgungsstruktur durch die bundesweite Verteilung von UMA sichergestellt (Verteilung nach Königsteiner Schlüssel durch das Bundesverwaltungsamt, Quote Bayern: 15,56 Prozent).

Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung von UMA nach § 133a Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). Gemäß § 133 Abs. 1 AVSG ist für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42b SGB VIII der Landesbeauftragte zuständig; in Bayern ist dies gemäß § 2 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA).

Die gerechte Verteilung von UMA innerhalb des Freistaates wird entsprechend einer Verteilung durch LABEA nach dem Verteilungsschlüssel in § 3 Abs. 1 und 2 DVAsyl sichergestellt (vgl. § 133a Abs. 2 AVSG).

- 2.1 Wie wurden die 350 Mio. Euro (über den Umsatzsteueranteil) der Entlastungspauschale für UMA des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 verwendet (bitte auflgliedern nach Jahr und Kommune)?**
- 2.2 Wie viel von der Entlastungspauschale ist in diesem Zeitraum tatsächlich jeweils in die verschiedenen Posten geflossen (bitte die genauen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe benennen und aufschlüsseln nach Versorgung, Unterbringung, Betreuung und weiteren Posten, pro Jahr und Kommune)?**
- 2.3 Wie ändert sich die Verteilung der Finanzen im Jahr 2023 im Hinblick auf die Unterstützung des Bundes durch die allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro jährlich und der Pauschale für Geflüchtete aus der Ukraine in Höhe von 1,5 Mrd. Euro jährlich, welche die bisherigen Pauschalen ablöst (bitte hier Bezug nehmen auf die Fragestellungen 2.1 bis 2.2)?**
- 3.1 Da nur 17 Prozent der Erstaufgriffe 2022 der UMA in Bayern Kinder und Jugendliche aus der Ukraine waren, jedoch deutlich mehr Finanzen für Geflüchtete aus der Ukraine vorhanden sind, wird die Finanzierung prozentual sichergestellt?**

Die Fragen 2.1 bis 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 52a Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) verpflichtet, den Bezirken die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für UMA zu erstatten, die diesen nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. Die Bezirke erstatten wiederum den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (konkret: den Jugendämtern) die für UMA tatsächlich aufgewendeten Kosten (Art. 52 AGSG).

Da die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA von den Bezirken erstattet werden und durch den Freistaat Bayern refinanziert werden, erfolgt keine direkte Weiterleitung der Entlastungspauschale an die Kommunen. Die für die Refinanzierung der Bezirke notwendigen Mittel sind bei Kap. 10 07 Tit. 633 04 veranschlagt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Gegenfinanzierung der o. g. Haushaltsmittel verwendet.

### **3.2 Wie bewertet die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung aufgrund der Herkunft der ausländischen Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Verteilung der Finanzen?**

Die Versorgung der UMA in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt unabhängig von ggf. dem Freistaat zur Verfügung stehenden Bundesmitteln. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Planungs- und Gesamtverantwortung obliegt den Kommunen. Der Freistaat unterstützt diese durch die Refinanzierung der für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA tatsächlich aufgewendeten Kosten (siehe Fragen 2.1 bis 3.1). Eine „Ungleichbehandlung aufgrund der Herkunft“ hinsichtlich der Verteilung der Finanzen kann vor dem Hintergrund der Rechtslage nicht eintreten.

#### **4.1 Was wird seitens der Staatsregierung bereits unternommen, um dem aktuell „hochdynamischen und unkalkulierbaren“ Geschehen entgegenzuwirken?**

#### **4.2 Welche konkreten pragmatischen und flexiblen Lösungsansätze beabsichtigt die Staatsregierung durchzuführen, um die Kommunen zu entlasten?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der hohen Zugangszahlen ist es erforderlich, wie schon während des Fluchtgeschehens in den Jahren 2015/2016, sowohl mit Blick auf die (vorläufige) Inobhutnahme als auch die Anschlussmaßnahmen pragmatische Lösungen umzusetzen. Zuständig hierfür sind die Landkreise und kreisfreien Städte (als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), die die Betreuung und Versorgung von UMA als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis erfüllen.

Die Staatsregierung unterstützt die Praxis bei der Umsetzung von flexiblen Lösungen und stärkt dieser hierfür ausdrücklich den Rücken. In diesem Zusammenhang hat das StMAS den „Orientierungsrahmen für Not- bzw. Übergangslösungen bei der Unterbringung von UMA“ (Stand Dezember 2022) überarbeitet und veröffentlicht (abrufbar unter [www.stmas.bayern.de](http://www.stmas.bayern.de)<sup>1</sup>). Die aktualisierten Hinweise sollen den Jugendämtern und Regierungen Hilfestellung bei der Bewältigung des Zugangsgeschehens bieten. Sie dienen als Orientierung, welche Möglichkeiten in Bezug auf die Mindestvoraussetzungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA im Bereich der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII, im Bereich der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII und bei den Anschlussmaßnahmen aktuell angezeigt sind. Zudem wird an die Aufsichtsbehörden appelliert, jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls flexible Not- bzw. Übergangslösungen unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume zu prüfen und umzusetzen (bspw. durch Erteilung von Betriebs- erlaubnissen mit Befristungen und/oder Auflagen, Duldungen etc.). Dabei können auch erhebliche Abweichungen von den fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03.2014 angezeigt sein. Der Maßstab aller Lösungen muss dabei stets die Sicherstellung des Kindeswohls sein.

1 [www.stmas.bayern.de/uma/index.php](http://www.stmas.bayern.de/uma/index.php)

Es finden zudem regelmäßige Austauschrunden mit den bayerischen Jugendämtern, den Trägern der freien Jugendhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden, den Regierungen (in ihrer Funktion als Heimaufsichtsbehörden) sowie dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Landesjugendamt statt.

Daneben setzt sich die Staatsregierung auch auf Bundesebene für eine Entlastung der Kommunen durch eine kontrollierte Steuerung des Zugangsgeschehens und die Begrenzung der illegalen Zuwanderung ein.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.